

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Bst. b, c und d

(Das Gesetz regelt:)

- b) die Zuständigkeiten und Organisation;
 - c) die Finanzierung der Aufwendungen und den Lastenausgleich.
- Bst. d wird aufgehoben.

§ 5

Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach Bundesrecht.
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 6 Abs. 2

² Der Anschluss von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden an eine andere Familienausgleichskasse ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 AHVG gegeben ist.

§ 7

¹ Der Kantonsrat legt auf Antrag des Regierungsrates die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen fest.

² Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen mindestens den Ansätzen gemäss FamZG.

§ 11 Abs. 1 3. Aufgaben und Pflichten der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden melden die AHV-pflichtigen Einkommen, entrichten die Beiträge und zahlen die Kinder- und Ausbildungszulagen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus.

§ 17

Nummer

Innerhalb einer Familienausgleichskasse wird auf das AHV-pflichtige Einkommen der Arbeitnehmenden und auf das beitragspflichtige Einkommen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 21

Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Darin einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme, das beitragspflichtige Einkommen gemäss Art. 16 FamZG und die jährlich geleisteten Familienzulagen.

§ 22 Abs. 2 und 3

² Der in Prozenten ausgedrückte durchschnittliche Risikoausgleichssatz bestimmt sich nach dem Quotienten aus dem Total der gemäss dem gesetzlichen Umfang geleisteten Familienzulagen aller Familienausgleichskassen über dem Total aller beitragspflichtigen Lohnsummen und Einkommen.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Quotienten aus den von ihr ausbezahlten Familienzulagen über der beitragspflichtigen Lohnsumme und Einkommen.

§ 23 Abs. 2

² Die Familienausgleichskasse Schwyz rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Die Familienausgleichskassen haben ihr bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die Lohnsummen, die beitragspflichtigen Einkommen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

§ 30a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt. Monat 201x

¹ Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

² Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ SRSZ 370.100.